

IG ehem. DDR-Flüchtlinge, Postfach 25 01 40, 68084 Mannheim

An den

Vorsitzenden der Fraktion CDU/CSU

Herrn Volker Kauder MdB

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Mannheim, den 17. Juni 2015

DDR-Altübersiedler – Unionsfraktion verhindert Konfliktlösung

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender,

aus gegebenem Anlass möchten wir Ihnen das nach wie vor ungelöste Problem "DDR-Altübersiedler und deren nicht legitimierte Einbeziehung in die Gesetzgebung zum Beitritt der DDR" ins Gedächtnis rufen.

Dieser Tage erhielten wir eine Nachricht aus der Fraktion der SPD, aus der eindeutig zu entnehmen ist, dass es ausschließlich die Union ist, die eine politisch und rechtsstaatlich saubere Lösung des Konfliktes verhindert.

Alle verfügbaren Dokumente aus der 11. und 12. Legislaturperiode zum Thema „Fall der Mauer, Beitritt der DDR, Herstellung der deutschen Einheit“ weisen aus, dass die rückwirkende Einbeziehung der DDR-Altübersiedler (Flüchtlinge, Abgeschobene, Freigekaufte, Antragsteller auf Ausreise) in den Prozess des Beitritts der DDR weder von der Bundesregierung noch vom Bundestag als Gesetzgeber gewollt, debattiert und beschlossen worden ist.

Diese Dokumente liegen Ihnen vor.

Die in §256aSGBVI formulierte Handlungsanweisung zur Bewertung der DDR-Erwerbstätigkeit betrifft die Bewohner des Gebietes, das per 03.10.1990 dem Grundgesetz beigetreten ist.

DDR-Altübersiedler sind zu keiner Zeit Bürger des Beitrittsgebietes gewesen.

Schriftliche Äußerungen des damaligen Innenministers Wolfgang Schäuble, des damaligen Sozialministers Blüm, darunter ein Brief an das Bundeskanzleramt und seine Ministerkollegen sowie von etlichen Abgeordneten der damaligen Koalitionsfraktionen belegen diese Aussage. Darüber hinaus hat Herr Dr. Blüm am 02. Juni 2015 gegenüber einem meiner Vorstandskollegen erklärt, er habe einem seiner Amtsnachfolger geschrieben, er möge die jetzige Situation korrigieren, würde sogar, auch wenn es nicht zutreffe, die Schuld auf sich nehmen.

Die Grundsatzabteilung der DRV hat in einem Rundschreiben vom 12.08.1993 (Referat 3007, Nr. 25/93) Vorschriften zur Kontenklärung von Fallgruppen mit DDR-Erwerbstätigkeit erlassen. Hier hat sie unter Pkt. 7 die Fallgruppe „DDR-Altübersiedler“ mit einbezogen.

Der Direktor der DRV Bund, Dr. Axel Reimann, nach der Verpflichtung zu dieser Einbeziehung bzw. zu einer solchen Berechtigung befragt, erklärte in seinem Schreiben vom 24.02.2014, diese ergebe sich „**allein aus der Gesetzesänderung des §259aSGBVI durch das ... Rü-ErgG1993**“. Damit hat die DRV die §§256a,259a mit einer neuartigen, vom Gesetzgeber nicht gedeckten Bestimmung versehen. Die amtliche Begründung für die Gesetzesänderung des §259a lautet (Drucksache 12-4810) lediglich: **Verwaltungsvereinfachung**.

Diese Aussage impliziert eine willkürliche Umdeutung des RÜG in Form einer Adresserweiterung, speziell des §256aSGBVI. Der §256a, der die die Bewertung der DDR-Erwerbstätigkeit von Bürgern des Beitrittsgebietes regeln soll (s.o.), wird plötzlich dazu missbraucht, in die Rentenkonten der bei den einstigen Eingliederungen nach geltendem Bundesrecht begründeten Rentenkonten der DDR-Altübersiedler einzugreifen.

Der §259a stellt in der Fassung vom 25.07.1991 eine Ausnahmeregelung für Rentenzugänge bis 1996 dar. In der Fassung vom 24.06.1993 (Rü-ErgG) wird er zu einer Ausnahmereglung umgedeutet, mit der man die Geburtsjahrgänge vor 1937 vor der missbräuchlichen Adresserweiterung des §256a bewahren will.

Die viel zitierte Zusage „Übersiedler aus der DDR werden so bewertet, als ob sie ihr Erwerbsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten“ ist keine Option auf die Zukunft. Die Bewertung hat bereits stattgefunden, und zwar in dem Moment, in dem der DDR-Übersiedler, im Geltungsbereich des Grundgesetzes angekommen, erklärte, dass er nicht wieder in die DDR zurückkehrt. Die rückwirkende Aufkündigung dieser Bewertung verletzt, wie wir bereits nachgewiesen haben, mehrere Artikel des Grundgesetzes.

Die Unionsfraktion ist aufgefordert, die Fortsetzung ihrer bislang geübten Blockadehaltung zu überdenken.

Wir haben nachgewiesen, dass das RÜG die DDR-Altübersiedler nicht einbezieht. Die jetzige Praxis beruht auf einer eigenmächtigen Auslegung des Rü-ErgG durch die DRV. Daraus folgt, dass es nicht unbedingt einer Gesetzesnovelle bedarf, um den Status quo ante wiederherzustellen.

Mit freundlichem Gruß,

Dr.-Ing. Jürgen Holdefleiß
(Vorsitzender IEDF)

Anlage: Nachricht von Hubertus Heil MdB